

RS Vwgh 1993/4/15 93/16/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1993

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1987 §4 Abs1;

GrESTG 1987 §4 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Grunderwerbsteuer unterliegen keineswegs lediglich Rechtsgeschäfte, bei denen eine Gegenleistung vorliegt, die zu einer "Vermehrung des Vermögens" des Übergebers bzw zu einer "Verminderung des Vermögens" des Übernehmers des Grundstückes führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160056.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at